

**Sozialministerium  
Mecklenburg-Vorpommern**



Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit  
Postfach 11 10 42

19010 Schwerin

Bearbeiter: Herr Wiedow  
Telefon / Fax: 0385 588 9240 / 9022  
e-mail: Gerd-W.Wiedow@sm.mv-  
regierung.de  
Az: IX 240 –3822-02/ 124.11  
Schwerin, den 15. Dezember 2006

## ZUWENDUNGSBESCHEID

### Baumaßnahmen - Sportstättenbau - Breitensport 2006

**Neugestaltung Sport- und Freizeitzentrum Schwerin - Mueßer Holz –  
GORODKI-Park (Modellvorhaben – Soziale Stadt) BA Sporthalle  
Sanitäranlagen, Fassade, Foyer, Halle (Prallschutz, Beleuchtung, Zwischendecke)**

1. Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaues in Mecklenburg-Vorpommern  
Erlass des Sozialministeriums vom 21. Mai 2002 - IX 240 - Amtsblatt M-V 25/2002
2. Ihr Antrag vom 7. Dezember 2006

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an  
kommunale Körperschaften (ANBest-K)  
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)  
Vordruck: "Verzichtserklärung"

#### 1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen als Projektförderung aus Landesmitteln (1028  
883.61) eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

**47.190 EURO**

Betrag in Worten: siebenundvierzigtausendeinhundertneunzig.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 15. Dezember 2006 und endet am 30. Juni 2007.

**2. Zweckbindung**

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Durchführung o. a. Maßnahme.  
Zweckbindungsdauer für die Nutzung des Objektes: 25 Jahre

Die Frist für den Beginn des Zweckbindungszeitraumes beginnt mit dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu **33,0 v. H.** (der zuwendungsfähigen Ausgaben) mit Begrenzung auf den vorgenannten Höchstbetrag gewährt.

**4. Finanzierungsplan**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

- € -	Ausgaben gesamt	Ausgaben zuw.fähig
<u>Kostengruppe</u>		
DIN 276 (06/93)		
100 Grundstück	-	-
200 Herrichten und Erschließen	-	-
8300 Bauwerk – Baukonstruktion	84.000	84.000
400 Bauwerk – Technische Anlagen	59.000	59.000
500 Außenanlagen	-	-
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	-
700 Baunebenkosten*	-	-
<u>GESAMT</u>	<u>143.000</u>	<u>143.000</u>

\* Baufachliche Verantwortung: Zentrales Gebäudemanagement Schwerin

Folgender Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

- € -	
Eigenmittel (Soziale Stadt)	95,810
Drittmittel	-
<u>Landesmittel (SM)</u>	<u>47.190</u>
<u>Gesamt</u>	<u>143.000</u>

**5. Bewilligungsrahmen**

Von der Zuwendung entfallen auf

Haushaltsmittel 2006	47.000 EUR
Verpflichtungsermächtigung 2007	190 EUR

**6. Auszahlung**

Die Zuwendung wird nach den Regelungen der ANBest-K ausgezahlt (Vordruck Mittelanforderung).

Nach VV/VV-K Nr. 7. 1 zu § 44 Abs. 1 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung erst, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Sie können die Auszahlung der Mittel beschleunigen, wenn Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

**Die Zuwendung ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes anzufordern und zweckentsprechend zu verwenden.**

Ein Restbetrag in Höhe von bis zu 5 v. H. wird solange zurückgehalten, bis der Verwendungsnachweis vorliegt und kontrolliert wurde.

## 7. Verwendungsnachweis

Der geprüfte Verwendungsnachweis ist aufgrund Nr. 8 der "Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen" zu den VV § 44 LHO (ZBau) spätestens bis **31. Dezember 2007** einzureichen an das

*Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat 530,19048 Schwerin.*

Stelle, der vorher der Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen ist: Zentrales Gebäudemanagement Schwerin

### Nebenbestimmungen:

Die ANBest-K sind Bestandteil dieses Bescheides; Abweichungen oder Ergänzungen hierzu:

1. Ich behalte mir vor, diesen Zuwendungsbescheid aufzuheben, wenn mit den Bauarbeiten nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.
  2. Bei der Durchführung der Maßnahme ist an der Baustelle, in Veröffentlichungen u. ä. in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass dieses Bauvorhaben mit finanzieller Unterstützung des Innenministeriums M-V gefördert wird/wurde.
  3. Die Baumaßnahme ist nach den geprüften Bauunterlagen, unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfungsfeststellungen der Baubehörde, die Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind, durchzuführen.  
Etwaige Abweichungen davon bedürfen vor ihrer Ausführung der baufachlichen Prüfung und der Zustimmung des Innenministeriums, wenn damit wesentliche Änderungen des Bau- und/oder Raumprogramms verbunden sind und sich die Bau- und/oder Betriebskosten erheblich verändern.  
Die Ausgaben der Kostengruppe 700 sind mit den Ausgaben anderer Kostengruppen nicht deckungsfähig.
  4. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
    - Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) / Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen- (VOL)
    - Leitfaden für die Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Zuwendungen
    - Mittelstandsförderungsgesetz vom 14. Dezember 1993
    - Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten Wertgrenzenerlass- vom 11. Dezember 2001
    - Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse M-V
    - Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus M-V durch die Auftrags-Beratungsstelle M-V e. V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach VOB/VOL
- Insbesondere auf die Einhaltung der VOB, nach der die öffentliche Ausschreibung in der Regel den Vorrang hat, mache ich ausdrücklich aufmerksam.**
5. Bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen ist bei der Festsetzung der Baunebenkosten ausschließlich von den Mindestsätzen nach den Honorartafeln der HOAI auszugehen.

6. Die beteiligte Bauverwaltung ist über die vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu informieren.

7. Durch den Zuwendungsempfänger ist für das Bauprojekt eine Baurechnung zu führen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

  
Wiedow

nachrichtlich: Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung